



I N F O R M A T I O N S V O R L A G E

Polzeiverordnung der Großen Kreisstadt Zittau gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.03.2021	1. Lesung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	25.03.2021	1. Lesung				

Gesetzliche Grundlage:	§§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG))
Bereits gefasste Beschlüsse	SR 210/2011 Polzeiverordnung SR 177/2012 Verordnung zur Änderung der Polzeiverordnung SR 153/2017 Beschluss zur Neufassung der Polzeiverordnung
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

gezeichnet

Sachverhalt:

Die gegenwärtig geltende Fassung der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Zittau gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern aus dem Jahr 2011 verliert mit Ablauf des Kalenderjahres 2021 kraft Gesetzes ihre Gültigkeit. Der gesetzgeberische Zweck der Befristung von Polizeiverordnungen besteht darin, die Polizeibehörden dazu zu zwingen, in regelmäßigen Zeitabständen die weitere Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr erlassenen PolVO kritisch zu prüfen. Gerade im Bereich des Polizeirechtes, welches durch die Teilung des bis Ende 2019 geltenden Sächsischen Polizeigesetzes in ein Polizeivollzugsdienstgesetz und ein Polizeibehördengesetz gekennzeichnet ist, haben sich rechtliche Grundlagen verändert. Die Verordnungsermächtigung findet sich nun im Polizeibehördengesetz. Darüber hinaus wird das Erfordernis, überhaupt noch kommunale Polizeiverordnungen erlassen zu müssen, öffentlich sehr kontrovers diskutiert. In anderen Sächsischen Landkreisen wird die Auffassung vertreten, dass durch die Vielzahl von bereits bestehenden, höherrangigen gesetzlichen Regelungen, welche sich mit Bestimmungen der Polizeiverordnungen überlagern, kein oder nur äußerst eingeschränkt Raum für kommunale Regeln der Gefahrenabwehr bleibt. Diese These findet äußeren Ausdruck in der Aufzählung von Rechtsnormen in der Polizeiverordnung, welche von selbiger unberührt bleiben. Im Ergebnis dessen hat im Januar 2021 der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) eine mit dem Sächsischen Staatsministerium des Inneren (SMI) abgestimmte neue Musterpolizeiverordnung veröffentlicht und zur Anwendung in den Städten und Gemeinden empfohlen. Dem folgend, wurde die neue Polizeiverordnung mit einem modernisierten Text an die Erfordernisse in Zittau angepasst. Diese soll dem VFA und dem Stadtrat im März 2021 zu einer ersten Lesung vorgelegt und zur Diskussion gestellt und im April beschlossen werden.